

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

18/2017 Erlass Gebührenverordnung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Erlass der Gebührenverordnung gemäss beiliegendem Antrag der GRPK.

Begründung

Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) fiel auch die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 per Ende 2017 ersatzlos weg. Bis anhin stellte jene Verordnung die rechtliche Grundlage für einen wesentlichen Teil der von der Stadt Wetzikon erhobenen Gebühren dar. Um die Erhebung dieser Gebühren auf eine neue rechtliche Grundlage stellen zu können, muss die Stadt Wetzikon die Grundzüge der Gebührenerhebung in einem eigenen Erlass regeln. Mit der vorliegenden kommunalen Gebührenverordnung soll diese Funktion erfüllt werden. Sie legt fest, wofür Gebühren erhoben werden, wer Gebühren leisten muss, und wonach sich die Höhe der Gebühr richtet. So gibt sie den Rahmen für die konkrete Bemessung der Gebühren durch den Stadtrat vor. Damit werden – wie es das übergeordnete Recht vorschreibt – die Grundsätze der Gebührenerhebung durch das Parlament in einem referendumsfähigen Erlass festgelegt, während in diesem Rahmen die Höhe der einzelnen Gebühren durch die Exekutive in spezifischen Gebührentarifen festgelegt wird.

Gemäss dem ursprünglichen Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2017 wären mit der Gebührenverordnung keine neuen Gebühren eingeführt worden und keine Gebührenerhöhungen erfolgt. Bei der Bearbeitung des Geschäfts durch die Kommission und der Erstellung des allgemeinen Gebührentarifs durch die Verwaltung wurde allerdings Ergänzungsbedarf festgestellt. Einen Teil davon hat der Stadtrat mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 noch zur gleichzeitigen Genehmigung gemeldet. Er will nun auch wenige neue Gebühren einführen, doch fällt dies ohnehin in seine Kompetenz und wurde nur – aber immerhin – zur transparenten Darstellung der hier zu beurteilenden Rahmenverordnung öffentlich gemacht. Die nachfolgend bezeichneten Änderungen im Antrag der GRPK beruhen daher entweder auf einem Nachtrags-Beschluss des Stadtrates oder erfolgen sonst in Absprache mit diesem. Die einheit-

liche Darstellung zeigt die Unterschiede zum ursprünglichen Antrag des Stadtrates vom 20. September 2017 (durch den Einschub von Art. 51 erhöht sich zudem ab dort die Nummerierung der Artikel um 1).

Ergänzender Antrag Stadtrat vom 20. Dezember 2017	Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
I. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	I. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung
Der Stadtrat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren	Der Stadtrat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren
(...)	(...)
<u>d. für lokale Vereine und Parteien um höchstens 100 % reduziert werden.</u>	<u>d. für lokale Vereine und Parteien um höchstens 100 % reduziert werden.</u>
II. Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren	II. Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren
Art. 51 Alkohol- und Tabaktestkäufe	Art. 51 Alkohol- und Tabaktestkäufe
¹ Die Gebühr für Kontrollen des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das Mindestalter nicht erreicht haben, werden den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet. Die Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.	¹ Die Gebühr für Kontrollen des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das Mindestalter nicht erreicht haben, werden den Betrieben <u>Abgabestellen</u> ^(*) nach Aufwand weiterverrechnet. Die Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.
² Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.	² Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	III. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 71 Inkrafttreten	Art. 71 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat auf den 1. Januar 2018 in Kraft.	Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat <u>rückwirkend</u> auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

* "Betriebe" ist ein zu enger Begriff, es können auch OK's oder Vereine etc. angesprochen sein.

Eine kommunale Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren muss geschaffen werden, nachdem die bisher geltende Regelung des Kantons wegfällt. Inhaltlich ist die GRPK der Ansicht, dass mit der vorliegenden Gebührenverordnung das Gebührenwesen der Stadt Wetzikon auf eine transparente und, soweit sinnvoll, einheitliche Grundlage gestellt wird. Der ebenfalls erstellte Entwurf des allgemeinen Gebührentarifs erfüllt diese Aspekte gleichermassen. Daher beantragt die GRPK dem Grossen Gemeinderat, dem vorliegenden ergänzten Antrag zuzustimmen.

Wetzikon, 5. Februar 2018

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin
Präsident

Leopold Weil
Kommissionssekretär